

## ANTRAG AUF PERSÖNLICHE MITGLIEDSCHAFT ODER FIRMENMITGLIEDSCHAFT

### IN DER DGO - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GALVANO- UND OBERFLÄCHENTECHNIK E.V.

Werden Sie Mitglied  
in einer starken  
Gemeinschaft!

Die zentrale Aufgabe der DGO Deutsche Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V. liegt in der Vermehrung, Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Galvano- und Oberflächentechnik.

Die DGO versteht sich als technologisch-wissenschaftliches Kompetenzzentrum der gesamten Branche. Durch die Initiierung und Begleitung von Forschungsvorhaben wird sie zum Motor für technologische Innovationen und stetige, moderne und zeitgemäße Weiterentwicklung branchenspezifischer Technologien. Und davon profitieren letztendlich alle Mitglieder: Durch die DGO ist die Branche in der Lage, stetig aktuelle und zukunftsweisende Standards zu erkennen und zu etablieren.

### Eine Mitgliedschaft in der DGO lohnt sich auch für Sie!

Einzelpersonen können der DGO als **Persönliche Mitglieder** beitreten, **Unternehmen, Institute und Körperschaften** als **Firmenmitglieder**.

Zur internen und externen Information und Beratung bietet die DGO ein **umfangreiches Netzwerk von Experten**, die in zahlreichen themenspezifischen **Fachausschüssen** und **Arbeitskreisen** organisiert sind. Dadurch kann die DGO ihren Mitgliedern zielgerichtet und effektiv bei der Lösung oberflächentechnischer Probleme helfen. DGO-Mitglieder sind entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Die elf **Bezirksgruppen** der DGO sind in jeder Region Deutschlands aktiv. Sie gewährleisten den direkten **regionalen Kontakt und Austausch der Branchenmitglieder untereinander**. Praktiker und Interessenten der Oberflächentechnik vom Azubi über langjährige Mitarbeiter bis hin zu Fach- und Führungskräften mit umfangreicher Expertise treffen sich regelmäßig zum fachlichen Austausch. Alle DGO-Mitglieder werden regelmäßig über die Treffen der Bezirksgruppen informiert.

Um in der Branche eine qualitativ hochwertige und fachspezifische Ausbildung sicherzustellen, organisiert die DGO die **berufsbegleitende Weiterbildung von Fachkräften**.

Darüber hinaus bietet die DGO ein **regelmäßiges Tagungsprogramm** mit hochkarätigen Referenten, die jeweils über den aktuellen Stand aus Technik und Forschung berichten. Das jährlich wechselnde Programm sowie **verschiedenste Schwerpunkte** der Veranstaltungen sorgen für eine **umfassende Information zu Neuerungen in der Branche**. Den Teilnehmern bieten sie zudem wertvolle Gelegenheit zur Diskussion und zum Aufbau von **Netzwerken**.

**Egal, welche Form der Mitgliedschaft Sie wählen: Die DGO bietet Ihnen vielfältige Gelegenheiten, sich aktiv in die Verbandsarbeit und damit in die aktuellen und zukünftigen Belange der Branche einzubringen!**

[www.dgo-online.de](http://www.dgo-online.de)

Stand 25.02.25

## BEITRAGS- UND LEISTUNGSORDNUNG DER DGO E.V.

### Artikel 1

Diese Beitrags- und Leistungsordnung regelt die Beiträge und Leistungen für Firmenmitglieder, Institute und Persönliche Mitglieder in der Deutschen Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V. Der jeweilige Jahres-Mitgliedsbeitrag ist am Jahresanfang bzw. nach Beitritt und unmittelbar nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig. Die Inhalte der Beitrags- und Leistungsordnung treten am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

### Artikel 2

#### Firmenmitglieder, Institute, Persönliche Mitglieder

**Firmenmitglieder** sind Personen- oder Kapitalgesellschaften oder eingetragene Kaufleute. Die Beitragsklassifizierung erfolgt nach Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Galvano- und Oberflächentechnik in folgenden Kategorien:

- 1-19 Beschäftigte
- 20-49 Beschäftigte
- 50-99 Beschäftigte
- 100-249 Beschäftigte
- ab 250 Beschäftigte

Die Eingruppierung erfolgt nach Beitritt bzw. einmaliger Erhebung nach Verabschiedung einer neuen Beitrags- und Leistungsordnung und hat solange Bestand, bis vom Mitglied eine neue Mitteilung über Veränderungen der Beschäftigtenzahl erfolgt.

**Institute** sind Forschungseinrichtungen oder Dienstleistungsgesellschaften in der Rechtsform öffentlicher Körperschaften, Personen- oder Kapitalgesellschaften oder eingetragener Kaufleute. Institute werden mit einem pauschalen Jahresbeitrag klassifiziert.

Alle natürlichen Personen werden als **Persönliches Mitglied** klassifiziert. Je nach Eingruppierung in die Kategorien "Reguläres Mitglied", "Ermäßigtes Mitglied" und "Nachwuchsmitglied" ergeben sich unterschiedliche Mitgliedsbeiträge, die in der Beitragsordnung festgelegt sind.

### Artikel 3

#### Vorstandsermächtigung

Der Vorstand ist berechtigt, von den Inhalten dieser Beitrags- und Leistungsordnung, insbesondere hinsichtlich der Beitragshöhe, in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen.

### Artikel 4

#### Leistungen

Die Deutsche Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V. erbringt folgende Leistungen:

	Leistungsübersicht der DGO e. V.	PM*	FM**
1.	Vermehrung, Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse auf den Gebieten der Galvano- und Oberflächentechnik	x	x
2.	Interessenvertretung im Bereich technisch-wissenschaftlicher Themen, vorwettbewerblicher Forschung und Entwicklung und technisch-wissenschaftlicher Projektinitiierung und Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Institutionen auf dem Gebiet der Forschung, national und international		x
3.	Beratung und Service für die Antragstellung öffentlich geförderter Forschungsvorhaben (IGF, ZIM)		x
4.	Nutzung der DLR-Mitgliedschaft zur Initiierung, Einreichung und Begleitung öffentlich geförderter Forschungsprojekte		x
5.	Plattform zur Vermittlung industrieller Konsortialprojekte		x
6.	Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und nationalen sowie europäischen Organisationen		x
7.	Benennung von Sachverständigen und neutraler Technologievergleich		x
8.	Unterstützung der Mitgliedsfirmen bei branchenbezogener Aus- und Weiterbildung		x

Leistungsübersicht der DGO e. V.		PM*	FM**
9.	Interessenvertretung im Bereich der Aus- und Weiterbildung	x	x
10.	Frühzeitige Information zu technischen Neuerungen und Entwicklungen auf dem Gebiet der Galvano- und der Oberflächentechnik (Technologie-Monitoring)	x	x
11.	Veröffentlichung von Informations-, Arbeits- und Prüfblättern zu relevanten technischen Branchenthemen	x	x
12.	Durchführung von Vortrags- und Diskussionstagungen, Fach- und Meisterlehrgängen	x	x
13.	Veröffentlichung von Berichten über durchgeführte Tagungen und sonstige Veranstaltungen	x	x
14.	Sonderkonditionen bei Teilnahme an DGO-Tagungen und Veranstaltungen	x	x
15.	Sonderkonditionen für Teilnahme an Fach- und Meisterlehrgängen (ausgenommen sind Nachwuchsmitglieder)	x	x
16.	Zugang zum Expertennetzwerk: <ul style="list-style-type: none"> <li>• kostenfreie Teilnahme an Veranstaltungen der DGO-Bezirksgruppen</li> <li>• Möglichkeit zur Initiierung neuer Fachgremien und zur aktiven Mitarbeit in den bestehenden Fachausschüssen und Arbeitskreisen der DGO</li> </ul>	x	x
17.	Pflege persönlicher Kontakte und des fachlichen Gedankenaustausches unter den Mitgliedern (in Fachausschüssen, Arbeitskreisen und Bezirksgruppen)	x	x
18.	Bezug der Verbandszeitung ZVOREport, fünfmal pro Jahr	x	x
19.	Regelmäßige Zustellung des DGO-Mitglieder-Newsletters	x	x

\* PM = Persönliches Mitglied \*\* FM = Firmenmitglieder und Institute

## Artikel 5 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge für Firmenmitglieder (maßgeblich ist die Anzahl der Beschäftigten ausschließlich im Bereich Galvano- und Oberflächentechnik), Institute und Persönliche Mitglieder ergeben sich aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Beitragsstaffel	Beschäftigte	Jahresbeitrag in €
<b>Firmenmitglieder</b>		
(1)	1 - 19	750
(2)	20 - 49	1.200
(3)	50 - 99	1.500
(4)	100 - 249	2.000
(5)	ab 250	2.500
<b>Institute</b>		
(6)	pauschal	1.500
<b>Persönliche Mitglieder</b>		
(7)	Reguläres Mitglied	125
(8)	Ermäßigtes Mitglied (Rentner sowie Schüler, Studierende und Auszubildende ab dem 28. Geburtstag)	50
(9)	Nachwuchsmitglied (jede Person bis zum 28. Geburtstag. Auf persönlichen Wunsch ist auch eine reguläre bzw. ermäßigte Mitgliedschaft vor dem 28. Geburtstag möglich)	kostenfrei

# SATZUNG

## § 1 Name und Aufgaben der Gesellschaft

- Der Name der Gesellschaft ist „Deutsche Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V.“ (DGO), sie ist ein eingetragener Verein. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und des technischen Fortschritts auf den Gebieten der Oberflächentechnik.
- Die Aufgaben der Gesellschaft sind die Vermehrung, Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse auf den Gebieten der Oberflächentechnik.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Durchführung von Vortrags- und Diskusstagungen und Lehrgängen,
  - Veröffentlichung von Berichten über durchgeführte Tagungen und sonstige Veranstaltungen,
  - Pflege des persönlichen Kontaktes und des fachlichen Gedankenaustausches unter den Mitgliedern,
  - Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Institutionen auf dem Gebiet der Forschung,
  - Förderung und Betreuung von Forschungsvorhaben,
  - Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und inländischen sowie ausländischen Organisationen,
  - Durchführung und Förderung von Aus- und Weiterbildung,
  - Errichtung von Bezirksgruppen und Arbeitsausschüssen,
  - Benennung von Sachverständigen bei Bedarf.
- Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Sitz, Rechtsgeschäftliche Vertretung, Zuständigkeit, Geschäftsjahr

- Sitz der Deutschen Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e. V. ist Hilden.
- Sie wird in allen Rechtsgeschäften vertreten entweder durch den Vorsitzenden allein oder die beiden Stellvertreter gemeinsam.
- Die Geschäftsstelle der Gesellschaft wird von dem Geschäftsführer geleitet. Diesem gegenüber sind der Vorsitzende und in Vertretung seine Stellvertreter weisungsbefugt. Die Personalverantwortung für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer im Rahmen des Haushalts.  
Zur Information der Mitglieder kann die Geschäftsstelle ein Mitteilungsblatt herausgeben. Als Mitteilungsblatt können auch externe Verbandszeitschriften (z.B. ZVOreport), Branchenmedien oder Fachzeitschriften dienen. Verantwortlicher Redakteur ist der Geschäftsführer.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Gesellschaft kann anderen Vereinigungen im Rahmen von kostenfreien Mitgliedschaften auf Gegenseitigkeit beitreten.

## § 3 Mitgliedschaft

- Die Gesellschaft hat Einzelmitglieder und Firmenmitglieder. Einzelmitglieder können natürliche Personen sein. Firmenmitglied können Unternehmen, Körperschaften, Institute u.ä. werden.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages. Der Aufnahme dürfen keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
  - durch Tod des Mitgliedes,
  - durch Erlöschen der Handelsgesellschaft oder juristischen Personen,
  - mit dem Tag, an dem ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist.

- Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
  - es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
  - es schwerwiegend gegen gesetzliche Bestimmungen, die Satzung, die Beschlüsse der Organe des Vereins oder Mitgliedspflichten verstoßen hat,
  - es mit der Beitragszahlung mit mehr als zwei Monaten im Rückstand ist,
  - in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu der das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Anstelle des Ausschlusses kann jedoch das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.
- Für besondere Verdienste um die DGO kann der Vorstand
  - Ehrungen vornehmen
  - die Ehrenmitgliedschaft verleihen.Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ohne dass Beitragspflicht besteht.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder der Gesellschaft haben gleiche Rechte und Pflichten.
- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesellschaft, der Bezirksgruppen und der Fachausschüsse und Arbeitskreise, nicht jedoch an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar, Firmenmitglieder werden durch eine beauftragte Person vertreten.
- Jedes Mitglied soll die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit besten Kräften unterstützen.
- Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

## § 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung

## § 6 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung erfolgen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (E-Mail, Telefax) an die jeweils dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift (E-Mail-Adresse) oder durch Veröffentlichung in der offiziellen Verbandszeitschrift (ZVOreport), wenn eine solche publiziert wird.

3. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Ausgenommen davon ist eine Auflösungs-Mitgliederversammlung (sh. § 12). Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Davon ausgenommen sind:

- Beschlussfassungen über die Ausschließung von Mitgliedern nach § 3 Ziffer 4, für die eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich ist,
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Änderungen und Aufstellungen von Beitragsordnungen, für die eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich ist,
- Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereines. Diese bedürfen gem. § 12 einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung

- genehmigt die Abrechnung und den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- entlastet den Vorstand und die Geschäftsführung,
- genehmigt den Haushalt für das nächste Geschäftsjahr,
- wählt die Vorstandsmitglieder sowie zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer,
- legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und
- beschließt Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung der Gesellschaft.

### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und maximal neun weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied soll die Bezirksgruppen vertreten. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Vorsitzenden allein bzw. im Verhinderungsfall des Vorsitzenden durch die beiden Stellvertreter gemeinsam.

Der Geschäftsführer ist in sämtlichen vereinsregisterlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Neueintragungen, Änderungen und Löschungen der Deutschen Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V. alleinvertretungs- und unterschriftsberechtigt.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beträgt drei Jahre, die der übrigen Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden sollte zwei Amtsperioden, die der anderen Vorstandsmitglieder darf drei Amtsperioden nicht überschreiten. Der Vorsitzende bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit ohne Rücksicht auf die Zeit, die er bereits dem Vorstand angehört hat, ohne Wahl weitere zwei Jahre Mitglied des Vorstandes.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem 01. Januar des der Wahl folgenden Kalenderjahres. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nachgewählt werden.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für die Gesellschaft ist ehrenamtlich.
6. Die Inhalte von Vorstandssitzungen sind von den Vorstandsmitgliedern vertraulich zu behandeln, sofern Sachverhalte, Informationen und Daten nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind. Diese Vertraulichkeit gilt für die Vorstandsmitglieder auch über den Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Vorstand hinaus.
7. Der Vorstand entscheidet in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht die Entscheidungen durch die Satzung an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Rücklagen für satzungsgemäße Zwecke zu bilden.
9. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und erstellt die Geschäftsanweisung für ihn.

10. Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnungen für die Bezirksgruppen, Fachausschüsse und Arbeitskreise.
11. Der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Stellvertreter bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen vor, bestimmt Ort und Zeit und lädt hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage zuvor ein. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.

### § 8 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Deutschen Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V. wird eine Geschäftsführung eingerichtet, die aus einem oder mehreren Geschäftsführern bestehen kann. Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.
2. Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Vorstandssitzungen der Deutschen Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V. beratend teil.
3. Mitglieder der Geschäftsführung sind in sämtlichen vereinsregisterlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Neueintragungen, Änderungen und Löschungen der Deutschen Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V. alleinvertretungs- und unterschriftsberechtigt.
4. Mitglieder der Geschäftsführung sind vereinsregisterlich einzutragen.
5. Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand berufen.
6. Anstellungsverträge von Geschäftsführern schließt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand ab.

### § 9 Bezirksgruppen

Die Gesellschaft wird je nach Erfordernis Bezirksgruppen gründen. Sie vertreten die Ziele der Gesellschaft auf regionaler Ebene. Diese Gruppen werden von Bezirksgruppenleitern geführt, die im Einverständnis mit dem Vorstand der Gesellschaft von den Mitgliedern der Bezirksgruppen benannt werden. Ein Vertreter der Bezirksgruppenleiter ist als Koordinator der Bezirksgruppen im Vorstand vertreten.

### § 10 Fachausschüsse und Arbeitskreise

Fachausschüsse und Arbeitskreise fördern als geistige Träger fachlicher Gemeinschaftsarbeit den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt einzelner Teilbereiche der Oberflächentechnik und das Ansehen der Gesellschaft. Sie werden bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Vorstand gegründet und von Leitern geführt.

### § 11 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

### § 12 Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer ausschließlich zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung (Auflösungs-Mitgliederversammlung) erfolgen.  
Die Auflösungs-Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse dieser Auflösungs-Mitgliederversammlung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Voraussetzung der Beschlussfähigkeit nach Ziffer 2 Satz 2 nicht erfüllt, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Auflösungs-Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Oberflächentechnik.

## Rückmeldung an:

FAX: +49 (0) 2103-25 56 56

E-Mail: dgo.info@dgo-online.de

## Postadresse:

Deutsche Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V.  
Postfach 10 10 63, 40724 Hilden

**DGO**

Deutsche Gesellschaft für  
Galvano- und Oberflächentechnik e.V.

## ANTRAG AUF PERSÖNLICHE MITGLIEDSCHAFT IN DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR GALVANO- UND OBERFLÄCHENTECHNIK E.V.

Hiermit beantrage ich in Kenntnis und Anerkennung der gültigen Verbandssatzung und der gültigen Beitrags- und Leistungsordnung mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V. als

Reguläres Mitglied (Jahresbeitrag: € 125,00)

Ermäßigtes Mitglied (Jahresbeitrag: € 50,00)

Die ermäßigte Mitgliedschaft gilt für Rentner sowie für Schüler, Studierende und Auszubildende ab dem 28. Geburtstag.

Nachwuchsmitglied (kostenfrei bis zum 28. Geburtstag)

Eine kostenfreie Nachwuchsmitgliedschaft kann jede Person bis zum 28. Geburtstag beantragen. Mit dem 28. Geburtstag erlischt die Mitgliedschaft automatisch und kann auf Wunsch in eine ggf. ermäßigte oder reguläre Mitgliedschaft überführt werden. Auf persönlichen Wunsch kann auch schon vor dem 28. Geburtstag eine reguläre bzw. ermäßigte Mitgliedschaft beantragt werden.

## Antragsteller:

Frau  Herr

Titel, Vorname, Name

Geburtsdatum

## Privatanschrift:

Straße

PLZ / Ort

Land

Telefon

E-Mail (privat)

## Firmenanschrift:

Firma

USt-ID-Nr. (nur Firmen aus EU-Ausland)

Straße

PLZ/Ort

Land

ggf. abweichende Rechnungsanschrift

Telefon

E-Mail (persönlich)

Fax

! Wir stellen unseren Rechnungsprozess auf elektronischen Rechnungsversand um.  
! Bitte geben Sie hier eine E-Mail-Adresse für den elektronischen Rechnungsversand an.

Die Beitragsrechnung  übernehme ich privat  übernimmt die Firma

## Einverständniserklärung

Ich habe die Datenschutzbestimmungen der Deutschen Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V. auf der DGO-Homepage [www.dgo-online.de](http://www.dgo-online.de) gelesen und stimme diesen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Erfassung, Verarbeitung und Speicherung meiner Daten, zu.

**Antrag nur mit gesetztem Häkchen gültig.**

X

Ort, Datum

X

Unterschrift / Stempel

## intern

Bestätigungsschreiben \_\_\_\_\_

Beitragsrechnung \_\_\_\_\_

3PLUS / DGO inkl. Service-Auftrag BEITRAG (Kd.-Nr. \_\_\_\_\_)

SCAN

XLS

Wölfer Druck (ZVoreport: Verteiler, Pressemeldung)

TOBIT / Allgemein

TOBIT / DGO Alle

TOBIT / DGO Firmen

TOBIT / DGO Institute

TOBIT / DGO persönlich

CleverReach

BG: \_\_\_\_\_

Info BG Leiter: \_\_\_\_\_

Info Vorstand: \_\_\_\_\_

## Rückmeldung an:

FAX: +49 (0) 2103-25 56 56

E-Mail: dgo.info@dgo-online.de

## Postadresse:

Deutsche Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V.  
Postfach 10 10 63, 40724 Hilden

# DGO

Deutsche Gesellschaft für  
Galvano- und Oberflächentechnik e.V.

## ANTRAG AUF FIRMENMITGLIEDSCHAFT IN DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR GALVANO- UND OBERFLÄCHENTECHNIK E.V.

Hiermit beantrage ich in Kenntnis und Anerkennung der gültigen Verbandssatzung und der gültigen Beitrags- und Leistungsordnung mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ die Mitgliedschaft meines / unseres Unternehmens in der Deutschen Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V.

### Unsere Eingruppierung (bitte ankreuzen)

Beitragsstaffel	Beschäftigte (Bereich Galvano- und Oberflächentechnik)	Jahresbeitrag in €
<b>Firmenmitglieder</b>		
(1)	1 – 19	<input type="checkbox"/> 750
(2)	20 – 49	<input type="checkbox"/> 1.200
(3)	50 – 99	<input type="checkbox"/> 1.500
(4)	100 – 249	<input type="checkbox"/> 2.000
(5)	ab 250	<input type="checkbox"/> 2.500
<b>Institute</b>		
(6)	pauschal	<input type="checkbox"/> 1.500

### Antragsteller:

Firma _____		Gründungsdatum _____
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr _____		
Ansprechpartner (Titel, Vorname, Name) _____		
USt-ID-Nr. (nur Firmen aus EU-Ausland) _____	Land _____	
Straße _____	PLZ/Ort _____	
ggf. abweichende Rechnungsanschrift _____		
Telefon _____	E-Mail (persönlich) _____	Fax _____

! Wir stellen unseren Rechnungsprozess auf elektronischen Rechnungsversand um.  
! Bitte geben Sie hier eine E-Mail-Adresse für den elektronischen Rechnungsversand an.

### Einverständniserklärung

Ich habe die Datenschutzbestimmungen der Deutschen Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V. auf der DGO-Homepage [www.dgo-online.de](http://www.dgo-online.de) gelesen und stimme diesen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Erfassung, Verarbeitung und Speicherung meiner Daten, zu.

**Antrag nur mit gesetztem Häkchen gültig.**

X

Ort, Datum \_\_\_\_\_

X

Unterschrift / Stempel \_\_\_\_\_

### intern

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bestätigungsschreiben _____                                 | <input type="checkbox"/> Beitragsrechnung _____  |
| <input type="checkbox"/> 3PLUS / DGO inkl. Service-Auftrag BEITRAG (Kd.-Nr. _____)   |  |
| <input type="checkbox"/> SCAN <input type="checkbox"/> XLS                           | <input type="checkbox"/> Wölfer Druck (ZVoreport: Verteiler, Pressemeldung)  |
| <input type="checkbox"/> TOBIT / Allgemein <input type="checkbox"/> TOBIT / DGO Alle | <input type="checkbox"/> TOBIT / DGO Firmen <input type="checkbox"/> TOBIT / DGO Institute <input type="checkbox"/> TOBIT / DGO persönlich |
| <input type="checkbox"/> CleverReach <input type="checkbox"/> BG: _____              | <input type="checkbox"/> Info BG Leiter: _____ <input type="checkbox"/> Info Vorstand: _____   |

